

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN EINSATZ VON INTERIM MANAGERN

1. Dienstvertrag; Mitwirkung des Auftraggebers, Vertraulichkeit

Beim Dienstleistungsangebot „Interim Manager“ ist **HRsolution** der Vertragspartner des Kunden wie des Interim Managers. **HRsolution** erbringt seine Dienstleistungen in Abstimmung mit den Kunden. Der Interim Manager steht zu diesen nicht im Anstellungsverhältnis.

Der Kunde wird **HRsolution** und den Interim Manager nach Kräften unterstützen, um eine erfolgreiche Ausführung des Vertrages zu ermöglichen, und alle zur Ausführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Kunde wird **HRsolution** und dem Interim Manager alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Bestimmungen (Satzungen der Gesellschaft, Geschäftsordnungen, etc.) zur Verfügung stellen. Für Fehler, die auf das Fehlen derartiger Unterlagen zurückzuführen sind, haften weder **HRsolution** noch der Interim Manager.

HRsolution und Interim Manager werden Informationen über das Unternehmen des Kunden, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden, auch nach deren Abschluss streng vertraulich behandeln und Dritten nicht ohne Zustimmung des Kunden zugänglich machen. **HRsolution** darf aber die Zusammenarbeit als Referenz erwähnen.

2. Kündigung, Mitteilungspflicht, Zahlungsverzug

Der Kunde kann fristlos kündigen, wenn dem Experten gravierende Fehlleistungen nachgewiesen werden oder wenn er für einen Zeitraum von mehr als 20 Kalendertagen an der Durchführung des Auftrages aus von ihm oder **HRsolution** zu vertretenden Gründen gehindert ist. Er kann auch die Ablösung des Experten durch eine geeignete Ersatzperson verlangen.

HRsolution ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, falls aufgrund von Umständen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen und ihr bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, eine weitere Erbringung der Leistungen bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht erwartet werden kann oder gegen die guten Sitten verstoßen würde. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Einwände gegen Leistungen oder Rechnungen von **HRsolution** muss der Kunde unverzüglich vorbringen (Rügepflicht).

Aus organisatorischen Gründen ist **HRsolution** berechtigt, Rechnungen bis zu 3 Werktagen vor Ablauf einer Rechnungsperiode zu versenden. Bei falsch berechneten Tagen erfolgt der Ausgleich in der Folgeperiode.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, kann **HRsolution** den Interim Manager ohne Vorankündigung zurückrufen, ohne damit den Vertrag zu kündigen. Für Tage, an denen **HRsolution** Interim Manager Leistungen bereithält, aber wegen Zahlungsverzug nicht erbringt, kann **HRsolution** den vollen Tagessatz fakturieren.

3. Umgehungsverbot, Vermittlungshonorar

Das vorvertragliche Umgehungsverbot gilt fort: Jegliche Zusammenarbeit zwischen von **HRsolution** einander benannten Parteien, ob direkt oder indirekt, bedarf der Zustimmung von **HRsolution**. Dies gilt ab dem Zeitpunkt der gegenseitigen Benennung und bis 24 Monate nach Abschluss eines Projektes oder der Projektanbahnung. Wird **HRsolution** als klassischer Personalvermittler tätig, gilt als Grundlage ihrer Honorarforderung das marktübliche Jahresgehalt der besetzten Position bei Vollzeitbeschäftigung (zuzüglich Nebenleistungen). In der Regel beträgt das Honorar davon ein Drittel, zuzüglich Spesen.

Auch bei Einsätzen auf Zeit ist die anschließende Übernahme von Interim Managern in ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Kunden in besonderen Fällen möglich, jedoch nur mit der Zustimmung von **HRsolution**, nach angemessener interimistischer Mindesteinsatzdauer, gegen angemessenes Vermittlungshonorar und nach Abschluss eines Arbeitsvertrages mit Laufzeit von mehr als 2 Jahren.

In beiden Fällen werden die Vermittlungshonorare für nicht interimistische Einsätze jeweils mit Abschluss der betreffenden Vereinbarung, spätestens jedoch mit dem Arbeitsantritt des Interim Managers fällig.

Kommt es ohne die erforderliche Zustimmung von **HRsolution** zu einer Zusammenarbeit zwischen Kunden und Interim Manager, ob direkt oder indirekt, schuldet jeder der Beteiligten **HRsolution** eine Vertragsstrafe von €50.000.

4. Haftung und Gerichtsstand

HRsolution haftet nur für Schäden, die von **HRsolution**, Mitarbeitern von **HRsolution** oder beauftragten Personen durch mangelhafte Ausführung des Vertrages vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für fahrlässig verursachte Schäden haftet **HRsolution** nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Für das Erreichen bestimmter Gewinnziele ist **HRsolution** nicht verantwortlich. Eine Haftung von **HRsolution** (aus welchem Rechtsgrund auch immer) ist auf maximal fünf für den jeweiligen Interim Manager vereinbarte Tagessätze begrenzt.

Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand ist Kempten (auch bei Personen, wenn sie keinen deutschen Wohnsitz haben).

5. Spesen

Sofern nicht anders vereinbart, werden Reise- und sonstige Spesen der Interim Manager auf Basis einer zu schließenden Vereinbarung direkt zwischen Interim Manager und Kunde verrechnet.